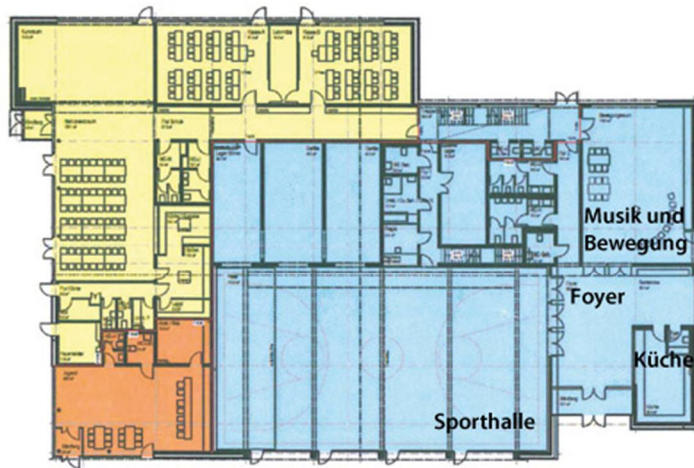


Vergaberichtlinien für die Sporthalle Tumringen

Bezeichnung der Räume:



Sporthalle Tumringen 415 qm

Musik und Bewegung 119 qm

Foyer 94 qm

Küche 30 qm

I. Allgemeines

Die Sporthalle Tumringen mit Nebenräumen dient grundsätzlich sportlichen und kulturellen Zwecken.

Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- den Schulen zum Sportunterricht,
- den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- für die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen und
- für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt und vergeben.

Die Vergaberichtlinien sind für alle Nutzer verbindlich.

II. Verwaltung und Überlassung der Sporthalle für Sportunterricht, organisierten und nichtorganisierter Sport sowie für Veranstaltungen

(1) Nutzung für Sportunterricht

Die Nutzung der Sporthalle durch die Grundschule Tumringen, bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Eine Schullnutzung ist bis 17:30 Uhr möglich. Wichtige Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier) haben Vorrang und die Übungszeiten einzelner Gruppen sind hinten an zu stellen.

(2) Nutzung für organisierten und nichtorganisierten Sport

Die Nutzung der Sporthalle durch organisierten und nichtorganisierten Sport geschieht im Rahmen eines saisonalen Belegungsplanes. Dieser Plan wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen von dem für die Sportstättenvergabe zuständigen Vorstandsmitglied der IGTS und der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Ein Erstbelegungsrecht hat der TV Tumringen 1898 e.V. Ein entsprechender Nutzungsvertrag mit Sonderkonditionen wird von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport gefertigt.

Bei der Vergabe der Sporthalle ist eine bestmögliche Auslastung anzustreben. Dabei können freie Zeiten gemäß den Vergaberichtlinien der IGTS auch an Betriebssportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit vergeben werden.

Für die Überlassung von Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:

- Mitgliedsvereine der IGTS mit ganzjähriger- oder saisonaler Belegung
- Lörracher Sportvereine ohne IGTS Zugehörigkeit
- Lörracher Betriebssportgruppen,
- sonstige Gruppen.

Die Sporthalle ist im Allgemeinen von 17:30 bis 22:00 Uhr für die Nutzung freigegeben.

Für die Nutzung der Sporthalle für Trainingszwecke und Übungseinheiten wird ein Sachkostenbeitrag nach der jeweils gültigen Regelung erhoben.

(3) Nutzung für Sportveranstaltungen

Die Sporthalle wird örtlichen Vereinen für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden (Wettkämpfe, Trainerfortbildungen usw.) zur Verfügung gestellt. Die jeweils gültige Miet- und Entgeltordnung findet Anwendung. Veranstaltungen müssen frühzeitig bei der Stadt Lörrach, Fachbereich Jugend/Schulen/Sport angemeldet werden und bedarf der Genehmigung.

(4) Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen

Nichtsportliche Veranstaltungen am Wochenende werden auf Antrag von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport genehmigt. Es sollen nicht mehr als 10 lärmintensive Veranstaltungen in der Sporthalle stattfinden.

Folgende Veranstaltungsarten werden zugelassen:

Fasnacht-Veranstaltungen
Jahresfeiern
Veranstaltungen von ansässigen Behörden
Vorträge
Ausstellungen und Märkte

Bei Tanz- und Schmutzintensiven Veranstaltungen muss vom Veranstalter auf eigene Kosten ein Schutzboden ausgelegt werden. Zudem ist zu prüfen, ob ein Sicherheitskonzept vorgestellt werden muss und dieser entsprechend als Bedingung der Nutzung greifen muss.

Für die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Miet- und Entgeltordnung erhoben.

Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

III. Verwaltung und Überlassung des Raumes Musik und Bewegung

(1) Nutzung als Probe- und Kursraum

Die Nutzung des Probe- und Kursraumes durch organisierte und nichtorganisierte Kulturvereinigungen sowie von örtlichen Vereinen und Sportvereinen geschieht im Rahmen eines saisonalen Belegungsplanes. Dieser Plan wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen und der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.

Für Proben und Kurse sowie für Bewegungsangebote wird ein Sachkostenbeitrag bzw. Entgelt nach der jeweils gültigen Regelung erhoben.

Ein Erstbelegungsrecht hat der Gesangverein Tumringen 1856 e.V. Ein entsprechender Nutzungsvertrag mit Sonderkonditionen wird von der Stadt Lörrach Fachbereich Grundstück- und Gebäudemanagement gefertigt.

(2) Nutzung als Veranstaltungsraum

Veranstaltungen werden auf Antrag von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport genehmigt. Im Sinne der Anwohner sollen nur ruhige Veranstaltungen im Bewegungsraum durchgeführt werden.

Folgende Veranstaltungsarten können zugelassen werden:

Versammlungen
Vorträge
Seminare
Sportkurse

Für Veranstaltungen wird ein Entgelt nach der derzeit gültigen Miet- und Entgeltordnung erhoben.

Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

IV. Foyer

Veranstaltungen werden auf Antrag von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport genehmigt. Es sollen nur ruhige Veranstaltungen im Foyer durchgeführt werden.

Folgende Veranstaltungsarten können zugelassen werden:

Empfänge

Für die Nutzung wird ein Entgelt nach der der derzeit gültigen Miet- und Entgeltordnung erhoben.

Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

V. Küche

Die Küche kann sowohl für Veranstaltungen in der Sporthalle, im Raum Musik und Bewegung als auch exklusiv gemietet werden. Anträge werden von der Stadt Lörrach Fachbereich Jugend/Schulen/Sport genehmigt.

Für die Nutzung wird ein Entgelt nach der der derzeit gültigen Miet- und Entgeltordnung erhoben.

Die Stadt behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

VI. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am XXXXXXXXXXXX in Kraft.

Lörrach, den

Dr. Michael Wilke
Bürgermeister